



Informationen zur Einfuhr von Grobgetreide zur menschlichen Ernährung

Wichtig: Bitte lesen Sie zuerst die allgemeinen Informationen zur Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte.

Wie ist die Einfuhr von Grobgetreide zur menschlichen Ernährung geregelt?

1. Beim Grobgetreide zur menschlichen Ernährung wird auf eine Regelung der Kontingentsverteilung verzichtet.
2. Aus dem zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführten Grobgetreide müssen im Durchschnitt eines Kalenderjahrs bei Speisehafer und Speisegerste mindestens 15 Prozent und bei Speisemais mindestens 45 Prozent für die menschliche Ernährung verwendet werden.
3. Für Personen, die Grobgetreide nach Absatz 2 einführen, gelten die Bestimmungen zur Verwendungsverpflichtung nach den Artikeln 51–54 der Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01).

Rückfragen:

Frau Adrienne Wagner

adrienne.wagner@blw.admin.ch

Tel.: 058 467 68 52

Herr Frank Moser

frank.moser@blw.admin.ch

Tel.: 058 462 11 87

Mitteilungen per Fax

Fax: 058 462 57 67